

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbands
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

23. Dezember 2022

Jahrgang 14

Nr. 47/2022

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 601	Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper
Seite 602	Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest für das Haushaltsjahr 2023
Seite 605	4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia
Seite 607	Bekanntmachung der Gemeinde Ellingstedt über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortslage Ellingstedt
Seite 609	Einladung zur 28. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt
Seite 611	Einladung zur 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und -pflege der Gemeinde Treia

Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. S. 269), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird in den Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2022 und am 01. Januar 2023

in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (z.B. reetgedeckte Gebäude) abzubrennen. Beim Abbrennen von Raketen, Schwärmer ist ein **Abstand** von **200 m** und bei anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** einzuhalten.

An den übrigen Tagen besteht das Verbot bereits aufgrund § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Verstöße können nach § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) mit einer nicht unerheblichen Geldbuße geahndet werden.

Silberstedt, den 01. Dezember 2022

Petra Bülow
Petra Bülow
(Amtsvorsteherin)



Breitbandzweckverband
Mittlere Geest
Der Verbandsvorsteher



Breitbandzweckverband Mittlere Geest
c/o Amt Arensharde* Hauptstr. 41 * 24887 Silberstedt

Aktenzeichen: 902.51:020/2023 HH
Ansprechpartner: Florian Kandler
Abteilung: Fachbereich Finanzen
Telefon: 04624 7273
Telefax: 04624 72873
E-Mail: f.kandler@amt-ks.de
Internet: www.bz-mittlere-geest.de

Datum: 16.12.2021

Bekanntmachung

Die nebenstehende Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung 2023 sowie in die Anlagen nehmen. Die Haushaltssatzung 2023 liegt während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Kropp, Am Markt 10, 24848 Kropp, zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag

gez. Kandler
Kandler

Breitbandzweckverband Mittlere Geest
Verbandsverwaltung:
Amt Arensharde,
Hauptstr. 41 24887 Silberstedt
Tel. 04626 96-0
Fax: 04626 96-96

Finanzverwaltung:
Gemeinde Kropp
Amt Markt 10, 24848 Kropp
Tel.: 04624 72-0
Fax.: 04624 72-32

Bankverbindung
Gemeinde Kasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE32 2175 0000 0040 0119 51
BIC: NOLADE21NOS

Haushaltssatzung
des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.128.500 € |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.635.700 € |
| | einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 492.800 € |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | 4.696.000 € |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | 3.576.600 € |
| | Verwaltungstätigkeit auf | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| | und der Finanzierungstätigkeit auf | 13.480.600 € |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | |
| | und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.797.500 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000 € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |

§ 3

Eine Verbandsumlage gemäß § 13 der Verbandsatzung wird im Haushaltsjahr nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine oder die Verbandsvorsteherin ihre Zustimmung nach § 82 oder § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 € beträgt.

§ 6

Jedes Produkt dieses Haushaltsplans stellt ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik dar.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Silberstedt, 15.12.2022




(Thomas Klömmel)
- Verbandsvorsteher -

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 20. Dezember 2022 beschlossene 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wurde durch die 2. Stellvertretende Bürgermeisterin am 20. Dezember 2022 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 23.12.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrag

Hansen

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia

Aufgrund des § 4 Abs. 1. S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1. S. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 90 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, des § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen in den jeweils geltenden Fassungen und des §12 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Treia wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für das Mittagessen wird **pro Mahlzeit** eine Gebühr in Höhe von **3,70 Euro** erhoben.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Treia, den 20. Dezember 2022

L.S.

Marsch
2. Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Ellingstedt

Beschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortslage Ellingstedt

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 01.12.2022 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortslage Ellingstedt“ für das Gebiet nördlich der Dorflage Ellingstedt und südlich der Siedlung Hohendiek, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle Interessierten können die Einbeziehungssatzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, Zimmer 112, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Einbeziehungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtplan dargestellt.

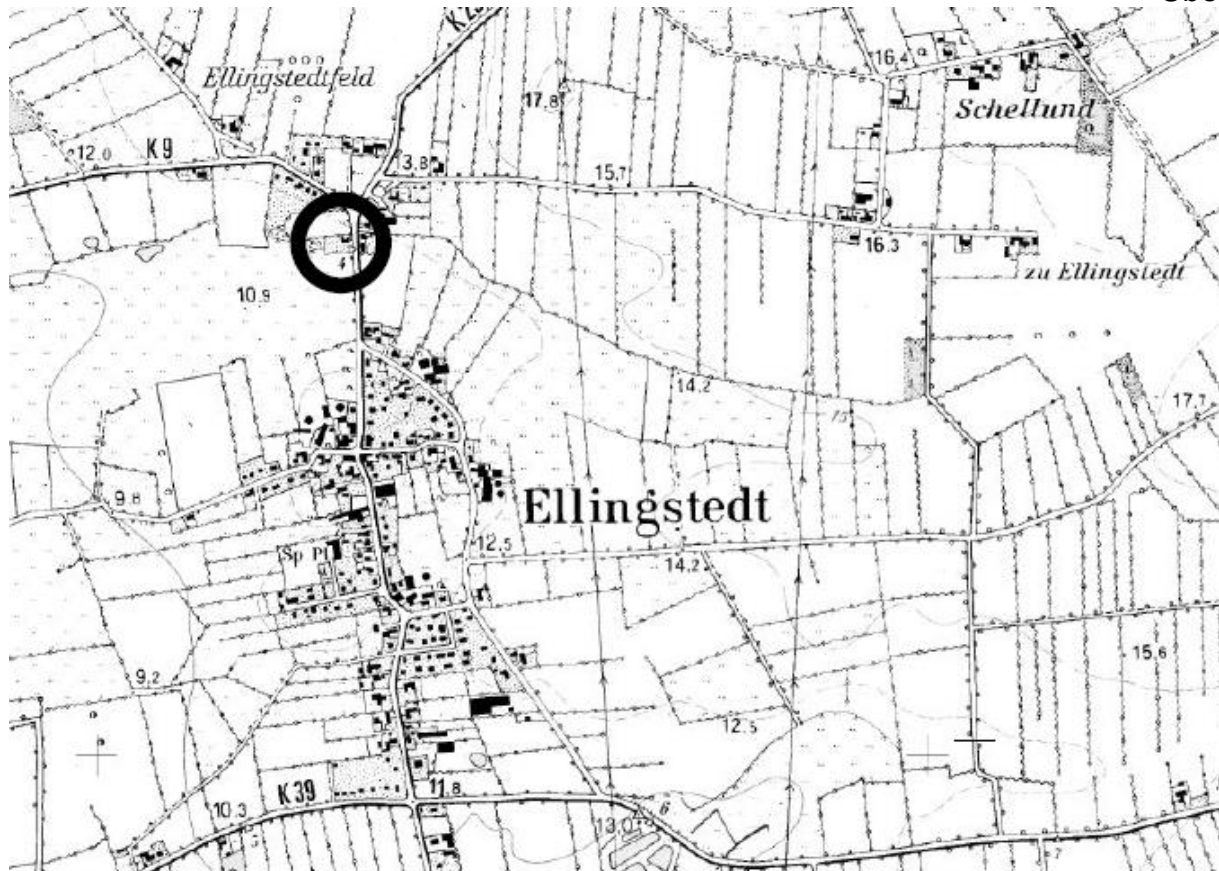
Silberstedt, den 22.12.2022

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

L.S.

Voß

Übersicht



BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE SILBERSTEDT
- Der Bürgermeister -



Silberstedt, den 22.12.2022

Einladung

Zur 28. öffentlichen Sitzung der

Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 12. Januar 2023, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt,

werden Sie hiermit eingeladen.

Peter Johannsen

Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.12.2022
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 01.12.2022
6. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden
8. Bericht aus der Gesellschafterversammlung Dokterhuus Silberstedt gGmbH

9. Wahl von jeweils zwei Vertretungen
 - a) für den Breitbandzweckverband Mittlere Geest

- b) für den Zweckverband Gemeinschaftskläranlage
- 10. Wahl von einem bürgerlichen Mitglied und einer bürgerlichen Vertretung für den Dorfentwicklungsausschuss
- 11. Wahl von einer bürgerlichen Vertretung und eines Mitglieds für den Kindertagenausschuss
- 12. Einwohnerfragestunde
- 13. Zustimmungsbeschlüsse zu den Beschlüssen aus der Gesellschafterversammlung vom 12.01.2023
 - a) Zustimmungsbeschluss zum Jahresabschluss 2021 der Dokterhuus Silberstedt gGmbH
 - b) Entlastung der Geschäftsführung der Dokterhuus Silberstedt gGmbH
 - c) Freigabe des Nachschusses gem. § 6 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages
- 14. Verkehrs- und Mobilitätskonzept für die Gemeinde Silberstedt im Rahmen der Städtebauförderung
- 15. Kita Hollerbusch: mögliche Unterbringen der Naturgruppen ab August 2023
- 16. Anfragen und Mitteilungen
- 17. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen zu der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.12.2022
- 18. Personalangelegenheiten
- 19. Grundstücksangelegenheiten
- 20. Bericht aus der Gesellschafterversammlung Dokterhuus Silberstedt gGmbH
- 21. Zustimmungsbeschlüsse zu den Beschlüssen aus der Gesellschafterversammlung vom 12.01.2023

Zu Tagesordnungspunkt 17 bis 21 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA

- Ausschuss für
Dorfgestaltung und -pflege -



Treia, den 22.12.2022

Einladung

Zur 5. öffentlichen Sitzung des

Ausschusses für Dorfgestaltung und -pflege
am Mittwoch, dem 11.01.2023, um 19:30 Uhr,
in das Feuerwehrgerätehaus in Treia,

werden Sie hiermit eingeladen.

Roland Baasner
Vorsitzender

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden
6. Einwohnerfragestunde
7. Umgestaltung der Beete an den Altenwohnanlagen
8. Gestaltung der Hecke am Ehrenmal
9. Gestaltung „Straßenteiler“ Treenestraße auf Höhe Apotheke/REWE
10. Pflanzung von Blumenwiesenstreifen in den Außenbereichen
11. Gestaltung der Zufahrt des Baugebietes „Bloomenwisch“
12. Gestaltung der Beete an der Kirche
13. Baumfällung der Eiche auf dem Spielplatz am Wiesengrund
14. Anfragen und Mitteilungen